

Wahlordnung der Studierendenschaft der U3L an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

§ 1 Geltungsbereich, Fristen und Art der Wahlen

- (1) Diese Vorschriften gelten für die Wahlen zur SV.
- (2) Die Wahl wird als Onlinewahl durchgeführt.
- (3) Bei Festlegung der Wochenfristen, die nach den nachfolgenden Vorschriften im Abschnitt III der Satzung (§§ 1 - 13) zu beachten sind, zählen soweit dies nicht ausdrücklich durch diese Satzung ausgeschlossen wird, dazwischenliegende vorlesungsfreie Zeiten nicht mit. Die Fristen enden jeweils um 17.00 Uhr des Ablaftages, sofern der Studentische Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Wahlleitung nichts anderes bestimmt. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist erst am nächsten Werktag.

§ 2 Studentischer Wahlausschuss

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der SV-Wahlen obliegt dem Studentischen Wahlausschuss. Der Studentische Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Studierendenschaft.
Der Sprecher*in beruft den Studentischen Wahlausschuss zur konstituierenden Sitzung ein. Der Studentische Wahlausschuss muss spätestens **zwölf Kalenderwochen** vor Wahlschluss benannt worden sein.
- (2) Der Wahlausschuss benennt einen Vorsitzenden, einen stellv. Vorsitzenden und einen Schriftführer.
- (3) Die Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses sind zu strikter politischer Neutralität sowie zur Verschwiegenheit in allen dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtet.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Studentischen Wahlausschusses vorzeitig aus, so benennt die SV einen Nachfolger.
- (5) Die Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses dürfen nur aus zwingendem Grund und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Sprecher der SV von ihrem Posten zurücktreten.
- (6) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er ist für die weitere Bekanntmachung der weiteren Sitzungstermine, Entscheidungen und Mitteilungen an die Studierendenschaft verantwortlich.
- (7) Der studentische Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (8) Der studentische Wahlausschuss entscheidet im Regelfall mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden (Anzahl der Ja- über die Nein-Stimmen). Stimmenthaltungen und ungültige Stimme gelten als Nein-Stimmen. Der Schriftführer*in des Studentischen Wahlausschusses fertigt eine Niederschrift

der Sitzung, evtl. Minderheitenvoten sind aufzunehmen. Die Beschlüsse werden der Studierendenschaft bekanntgemacht.

- (9) Der Studentische Wahlausschuss verhandelt und entscheidet grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit kann nur durch einstimmigen Beschluss aller stimmberechtigten Mitglieder des Studentischen Wahlausschusses und nur dann, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen gefährdet ist, ausgeschlossen werden.
- (10) Die Amtszeit des Studentischen Wahlausschusses dauert mindestens bis zum Ende des Wahl-Semesters und endet spätestens mit der Benennung eines neuen studentischen Wahlausschusses gemäß Abs. 1.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählerverzeichnis

- (1) Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben das aktive und passive Wahlrecht, das passive Wahlrecht mit Ausnahme der Mitglieder des studentischen Wahlausschusses. Das Wählerverzeichnis entspricht der Liste der immatrikulierten Studierenden zum Zeitpunkt des Rückmeldeschlusses des Wahlsemesters.
- (2) Alle Wahlberechtigten erhalten eine Benachrichtigung über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis. Dies erfolgt zusammen mit dem Versand der Wahlunterlagen.
- (3) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses bedarf die Berichtigung offensichtlicher Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen eines Beschlusses des Studentischen Wahlausschusses.

§ 4 Wahlbekanntmachung

- (1) Der Termin für die SV-Wahl sowie die Einzelheiten des Wahlverfahrens werden durch die Wahlbekanntmachung veröffentlicht, die Wahlbekanntmachung hat spätestens **neun Kalenderwochen** vor Wahlschluss zu erfolgen.
- (2) Die Wahlbekanntmachung enthält mindestens
 - (a) Angaben über das Wahl- und Stimmrecht,
 - (b) die öffentliche Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen,
 - (c) die Termine und Fristen für die Onlinewahl (§§ 1, 6),
 - (d) die Modalitäten für die Wahlanfechtung (§ 9) und
 - (e) Angaben über die Wahlzeiten

§ 5 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge müssen spätestens **sechs Kalenderwochen** vor Wahlschluss beim Studentischen Wahlausschuss eingereicht werden.
- (2) Ein Wahlvorschlag für die Wahl zur SV besteht aus einem*r Kandidaten*in. Die notwendigen Angaben legt der Wahlausschuss fest und werden entsprechend ausgeschrieben.
- (3) Der Wähler*in hat so viele Stimmen wie Sitze zu besetzen sind.
- (4) Der Studentische Wahlausschuss hat die Wahlvorschläge auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Der Studentische Wahlausschuss ist verpflichtet, sämtliche Kandidaten*innen bis spätestens **drei Wochen** vor Wahlschluss universitätsöffentlich zu machen.
- (5) Wahlvorschläge sind durch den Studentischen Wahlausschuss zur Wahl insbesondere dann nicht zugelassen, wenn

- (a) der Wahlvorschlag verspätet eingereicht wurde. Die Nichtzulassung ist dem Kandidaten unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.
- (b) der Kandidat*in kein immatrikulierter Studierender der U3L ist.
- (6) Gegen die Nichtzulassung kann binnen dreier Vorlesungstage, beginnend mit der Entscheidung des Studentischen Wahlausschusses Widerspruch eingelegt werden. Die Entscheidung des Studentischen Wahlausschusses hat innerhalb von drei Vorlesungstagen zu erfolgen, sie ist zu begründen.
- (7) Eine Nachbesserung bereits eingereicherter Wahlvorschläge ist bis Abgabeschluss noch möglich. Ein Anspruch auf Prüfung der Wahlvorschläge vor Ablauf der Frist besteht nicht.
- (8) Die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel erfolgt zufällig.

§ 6 Wahlschein, Wahlunterlagen

- (1) Allen Studierenden mit einer in der Geschäftsstelle hinterlegten eMail-Adresse werden die Wahlunterlagen per eMail zugesandt.
- (2) Studierende ohne hinterlegte eMail-Adresse erhalten ohne Antrag einen Wahlschein. Mit dem Wahlschein kann der Studierende an jedem internetfähigen Gerät an der Wahl teilnehmen (z.B. Uni-Bibliothek). Studierende mit hinterlegter eMail-Adresse können in Ausnahmefällen einen Wahlschein beantragen.
- (3) U3L-Sekretariat und Studentischer Wahlausschuss sind nicht verpflichtet, Nachforschungen einzuleiten, falls Postsendungen oder eMail-Adressen als unzustellbar zurückkommen.
- (4) Zwischen der Versendung der Wahlunterlagen und dem Wahlschluss muss eine Frist von mindestens 10 Kalendertagen liegen.
- (5) Zur Vermeidung einer doppelten Stimmabgabe, darf der Studierende mit Wahlschein nicht in der Liste der eMail-Empfänger von Wahlunterlagen enthalten sein.

§ 7 Sicherung von Wahlunterlagen, Verlust von Wahlunterlagen

- (1) Wahlunterlagen, Wahlvorschläge, Protokolle der Sitzungen des Studentischen Wahlausschusses sowie Einsprüche gegen Entscheidungen des Studentischen Wahlausschusses archiviert der Studentische Wahlausschuss und übergibt diese der Geschäftsstelle der U3L.
- (2) Wahlscheine werden grundsätzlich nicht ersetzt. Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Studentischen Wahlausschusses.

§ 8 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültige Stimmen sind im Rahmen der Online-Wahl nicht möglich.

§ 9 Wahlanfechtungen

Anfechtungen können sich nur auf die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl beziehen. Sie müssen spätestens sieben Kalendertage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Wahlleiter eingereicht werden. Über die Gültigkeit der Wahl entscheidet der Wahlleiter innerhalb von einem Monat.

§ 10 Wiederholungswahl

- (1) Bei Ungültigkeit der Wahl findet unverzüglich eine Wiederholungswahl statt. Bei Wiederholungswahlen, wird der Wahltermin von der SV im Einvernehmen mit dem Wahlleiter*in beschlossen. § 2 Abs. 10 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Auf Beschluss des Studentischen Wahlausschusses kann das Wählerverzeichnis erneut geöffnet und geschlossen werden.

§ 11 Vorzeitige Neuwahlen

- (1) Nach Beschluss der SV über seine Auflösung findet unverzüglich eine Neuwahl statt in Abweichung von § 1 Abs. 1.
- (2) Im Einvernehmen mit dem*der Wahlleiter*in sind die Fristen für die Neuwahl festzusetzen.

§ 12 Wahlleiter*in

- (1) Ein nicht-studentisches Mitglied des Vorstands der U3L nimmt die Aufgaben eines Wahlleiter*in wahr. Der Wahlleiter*in ist für die technische Vorbereitung der Wahlen zur SV verantwortlich. Er sorgt insbesondere für die rechtzeitige Erstellung der Wählerverzeichnisse, die rechtzeitige Versendung der Wahlbenachrichtigungen, den Druck der Wahlbekanntmachungen, den Druck der Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen nach den vom Studentischen Wahlausschuss vorzulegenden Druckvorlagen sowie die rechtzeitige und ggf. ordnungsgemäße Übersendung der Wahlscheine.
- (2) Der Wahlleiter*in ist berechtigt, an allen Sitzungen des Studentischen Wahlausschusses teilzunehmen.